

10-200

Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortschaft Dohndorf

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Nutzungsgegenstand

Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält im Dorfgemeinschaftshaus Dohndorf, Dorfstr. 5 Versammlungsräume als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Versammlungsräume sowie der Toiletten zu privaten Zwecken ist innerhalb nachfolgender Vorschriften durch die Einwohner der Ortschaft Dohndorf zulässig. Die Benutzung der Versammlungsräume für kommerzielle Zwecke ist nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf private Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 2 Benutzungsantrag

Die Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese ist vom Benutzer schriftlich beim Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) zu beantragen. Der Antrag kann auch schriftlich beim Beauftragten für die Ortschaft Dohndorf, mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin beantragt werden. Der Antrag hat Angaben zur Person (Vorname, Name, Geb.-Datum und Anschrift) zum Zweck und Zeitraum der Benutzung sowie zur voraussichtlichen Zahl der teilnehmenden Personen zu beinhalten. Antragsberechtigt sind ausschließlich Einwohner der Ortschaft Dohndorf.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

1) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt). Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für den im Antrag angegebenen Zweck und Zeitraum der Benutzung. Bei Veränderung des Zweckes oder Zeitraumes der Benutzung ist die Benutzungsgenehmigung erneut gemäß § 2 zu beantragen.

2) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

3) Die Benutzung ist einzuschränken oder abzulehnen, wenn insbesondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn

- a) Die Angaben im Benutzungsantrag zur Person oder zum Zweck der Benutzung nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Ablehnung führen,
- c) der Benutzer gegen die Benutzungssatzung verstößt,
- d) die mit der Benutzungsgenehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

5) Die Benutzungsgenehmigung beinhaltet nicht zugleich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Anlagen und Gewässern der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 4 Benutzungszeit

- 1) Die Benutzung für private Veranstaltungen ist ausschließlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig.
- 2) Zum Schutze der Anwohner dürfen ab 22.00 Uhr Rundfunkempfänger, Fernseher und Tonwiedergaben sowie Musikinstrumente aller Art nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der genutzten Räumlichkeiten nicht störend wirken. Dies gilt auch im Falle einer Ausnahme gemäß § 9 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen, Anlagen und Gewässern in der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 5 Pflichten des Benutzers

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, das Mobiliar sowie die vorhandene Unterhaltungselektronik sorgsam zu behandeln.
- 2) Der Benutzer ist verpflichtet, eventuelle Verunreinigungen der von ihm genutzten Räumlichkeiten (einschl. Toiletten) zu beseitigen.
Im Übrigen sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben.
- 3) Der Benutzer hat die Vorschriften über Ruhe und Ordnung gemäß § 5 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen, Anlagen und Gewässern in der Stadt Köthen (Anhalt) einzuhalten.

§ 6 Haftung des Benutzers

- 1) Der Benutzer haftet der Stadt Köthen (Anhalt) auf Schadenersatz für alle schuldhaft verursachten Schäden an den Räumlichkeiten, dem Mobiliar sowie an der Unterhaltungselektronik nach den allgemeinen Vorschriften. Der Benutzer haftet für eigenes Verschulden sowie für ein schuldhaftes Handeln seiner Gäste. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- 2) Der Benutzer stellt die Stadt Köthen von allen Ansprüchen Dritter gegen die Stadt Köthen (Anhalt) frei, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung der Räumlichkeiten entstehen.

§ 7 Gebührenpflicht und vorherige Zahlung

- 1) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den Vorschriften der Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dohndorf, in der Dorfstr. 5, in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Energie, die gewöhnliche Abnutzung des Nutzungsgegenstandes und den verursachten Verwaltungsaufwand abgegolten.
- 2) Die Benutzung ist nur nach vorheriger Zahlung der Benutzungsgebühr zulässig.
- 3) Der Benutzer hat alle weiteren durch die Benutzung verursachten Kosten und Gebühren (z.B. Gemeindegewährungen etc.) zu tragen, soweit sie nicht durch die Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 abgegolten sind. Der Nutzer stellt die Stadt Köthen (Anhalt) insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der Gemeinde Dohndorf und die Gebührenordnung vom 13.09.2001 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 18.12.2008

- Siegel -

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr.12 vom 18.12.2009)